

984 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1973, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Einrichtung einer gemeinsamen Parlamentsadministration für den Nationalrat und den Bundesrat geschaffen werden. Zur Besorgung der parlamentarischen Hilfsdienste und der Verwaltungsangelegenheiten im Bereiche der Organe der Gesetzgebung des Bundes soll demnach in Hinkunft die Parlamentsdirektion berufen sein, die dem Präsidenten des Nationalrates untersteht. Für den Bereich des Bundesrates soll dabei die innere Organisation dieser gemeinsamen Administration im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Bundesrates geregelt werden, dem bei Besorgung der dem Bundesrat übertragenen Aufgaben auch das Weisungsrecht zukommt.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 17. Juli 1973 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1973, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 17. Juli 1973

Dr. Hilde H a w l i c e k
Berichterstatter

Dr. F r u h s t o r f e r
Obmann